

## ÖSTERREICHISCHER CORPORATE GOVERNANCE KODEX

### Übersicht über die am 22. 2. 2005 vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance beschlossenen Änderungen

#### L-Regel 19:

Personen, die bei einer Gesellschaft Führungsaufgaben wahrnehmen<sup>1</sup>, sowie gegebenenfalls in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen haben der Finanzmarktaufsicht alle von ihnen getätigten Geschäfte auf eigene Rechnung mit zum Handel auf geregelten Märkten zugelassenen Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren der Gesellschaft oder mit sich darauf beziehenden Derivaten oder mit ihm verbundener Unternehmen<sup>2</sup> innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Tag des Abschlusses zu melden und zu veröffentlichen. Geschäfte mit einer Gesamt-Abschlusssumme von weniger als EUR 5.000,- innerhalb eines Jahres müssen weder gemeldet, noch veröffentlicht werden. Bei der Ermittlung der Gesamt-Abschlusssumme sind die getätigten Geschäfte der Personen mit Führungsaufgaben und aller Personen, die zu ihnen in enger Beziehung stehen, zusammenzurechnen. Die Veröffentlichung kann auch über die Finanzmarktaufsicht erfolgen.

#### L-Regel 20:

Die Gesellschaft hat zur Hintanhaltung von Insider-Geschäften interne Richtlinien für die Informationsweitergabe zu erlassen, deren Einhaltung zu überwachen und ein Verzeichnis der Personen zu führen, die für sie auf Grundlage eines Arbeitsvertrages oder anderweitig tätig sind und regelmäßig oder anlassbezogen Zugang zu Insider-Informationen haben (Insider-Verzeichnis). Die Gesellschaft hat die Bestimmungen der Emittenten-Compliance-Verordnung der Finanzmarktaufsicht anzuwenden.

---

<sup>1</sup> § 48a Abs. 1 Z 8 BörseG enthält eine Definition jener Personen, die bei einer Gesellschaft Führungsaufgaben wahrnehmen; das sind Personen, a) die einem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan der Gesellschaft angehören, oder b) die als geschäftsführende Führungskraft zwar keinen der unter lit. a) genannten Organe angehören aber regelmäßig Zugang zu Insider-Informationen mit direktem oder indirektem Bezug zur Gesellschaft haben und befugt sind, unternehmerische Entscheidungen über zukünftige Entwicklungen und Geschäftsperspektiven dieser Gesellschaft zu treffen. In § 48a Abs. 1 Z 9 BörseG werden jene Personen definiert, die in enger Beziehung zu einer Person stehen, die bei einer Gesellschaft von Finanzinstrumenten Führungsaufgaben wahrnehmen.

<sup>2</sup> § 228 Abs. 3 HGB

**L-Regel 62:**

**Die Gesellschaft erstellt ihren Konzernabschluss nach den internationalen Rechnungslegungsstandards.<sup>3</sup>**

**C-Regel 63:**

Die Gesellschaft erstellt ihre Quartalsberichte nach internationalen Rechnungslegungsstandards.

Der Vorstand gibt im Rahmen der Jahres- und Quartalsberichte, sofern wesentliche Änderungen oder Abweichungen vorliegen, eine Erläuterung zu den Ursachen und Auswirkungen für das laufende bzw. folgende Geschäftsjahr sowie zu wesentlichen Abweichungen von bisher veröffentlichten Gewinn- und Strategiezielen.

**C-Regel 66:**

Die Gesellschaft legt im Konzernlagebericht eine angemessene Analyse des Geschäftsverlaufes vor und beschreibt darin wesentliche finanzielle und nicht-finanzielle Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, wie Branchenrisiken, geographische Risiken, Zinsen, Währungen, Derivatgeschäfte und Off-balance-sheet – Transaktionen, sowie die wesentlichen eingesetzten Risikomanagement-Instrumente.

**L-Regel 67:**

**Die Gesellschaft hat Insider-Informationen, die sie unmittelbar betreffen, sowie erhebliche Veränderungen dieser Informationen unverzüglich der Öffentlichkeit bekannt zu geben (Ad-Hoc Publizität). Ebenso ist das Eintreten einer Reihe von Umständen oder eines Ereignisses – obgleich noch nicht formell festgestellt - unverzüglich bekannt zu geben. Die Gesellschaft hat alle Insider-Informationen, die sie der Öffentlichkeit bekannt geben muss, während eines angemessenen Zeitraums auf ihrer Website anzuzeigen.<sup>4</sup> Ein Emittent kann die Bekanntgabe von Insider-Informationen aufschieben, wenn diese Bekanntgabe seinen berechtigten Interessen schaden könnte, sofern diese Unterlassung nicht geeignet ist, die Öffentlichkeit irrezuführen, und der Emittent in der Lage ist, die Vertraulichkeit der Information zu gewährleisten. Die Aufschiebung der Veröffentlichung einer Insider-Information ist der Finanzmarktaufsicht unverzüglich mitzuteilen.**

---

<sup>3</sup> Gemäß Rechnungslegungsänderungsgesetz 2004 sind für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2004 beginnen, Konzernabschlüsse nach den internationalen Rechnungslegungsstandards gemäß § 245a Abs. 1 HGB aufzustellen.

<sup>4</sup> Siehe auch Veröffentlichungs- und Melde-Verordnung der Finanzmarktaufsicht

**C-Regel 69:**

Der Vorstand hat erfolgte Meldungen über Director's Dealings<sup>5</sup> unverzüglich auf der Website der Gesellschaft bekannt zu geben und diese Informationen haben dort für mindestens drei Monate zu verbleiben. Die Bekanntgabe kann auch durch Verweis auf die entsprechende Website der Finanzmarktaufsicht erfolgen.

---

<sup>5</sup> § 48d Abs. 4 BörseG, siehe L-Regel 19